

Merkblatt zur Beruflichen Vorsorge bei Teilzeitarbeit

Das Altersguthaben wird laufend aufgebaut. Auf was sollten Teilzeit-angestellte achten, damit ihre Vorsorge gesichert ist? Die Stiftung für SZPI hat ein Merkblatt dazu erarbeitet.

Die Bundesverfassung verankert in Art. 111 das 3-Säulen-Prinzip



Jede erwerbstätige Person ist ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres bei der 1. Säule versichert und beitragspflichtig. Auch Nichterwerbstätige müssen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Lebensjahres Beiträge an die 1. Säule entrichten.

Die 2. Säule (Berufliche Vorsorge) ergänzt die 1. Säule. Die Berufliche Vorsorge ist für alle Erwerbstätigen obligatorisch, welche mehr als CHF 21'510¹ (BVG-Eintrittsschwelle) pro Jahr verdienen.

Bei der 3. Säule handelt es sich um eine private und freiwillige Vorsorge. Mit dieser kann die Altersvorsorge optimal und auf freiwilliger Basis mit Hilfe von Vorsorgekonten oder Versicherungslösungen ergänzt werden.

Situation in der 2. Säule bei Teilzeitarbeit

Bei **Teilzeitarbeitenden** besteht oftmals das Problem, dass sie bei mehreren Arbeitgebern tätig sind und damit verschiedenen Pensionskassen oder gar keiner Pensionskasse angehören.

Es gilt folgender **Grundsatz**: Wenn Ihr Jahreslohn die BVG-Eintrittsschwelle² von CHF 21'510 erreicht, muss Sie Ihr Arbeitgeber bei seiner Pensionskasse obligatorisch versichern.

[Fortsetzung Seite 2 >](#)

¹ Ab 01.01.2021.

² Die BVG-Eintrittsschwelle kann durch den Bundesrat angepasst werden

Insbesondere folgende Beispiele sind von Bedeutung:

Beispiel 1	Jahreslohn	Pensionskasse (PK)
Arbeitgeber 1	tiefere als CHF 21'510	Keine obligatorische Versicherung vorgeschrieben bei der PK von Arbeitgeber 1
Arbeitgeber 2	tiefere als CHF 21'510	Keine obligatorische Versicherung vorgeschrieben bei der PK von Arbeitgeber 2

Beispiel 2	Jahreslohn	Pensionskasse (PK)
Arbeitgeber 1	höher als CHF 21'510	versichert bei PK von Arbeitgeber 1
Arbeitgeber 2	höher als CHF 21'510	versichert bei PK von Arbeitgeber 2

Was tun bei Beispiel 1?

Wenn Ihre Jahreslöhne zusammen die BVG-Eintrittsschwelle von CHF 21'510 erreichen, können Sie bei einem der beiden Arbeitgeber darum ersuchen, dass Ihre Jahreslöhne zusammengezählt werden und er sie bei seiner Pensionskasse für beide Anstellungsverhältnisse versichern lässt. Dabei bezahlt jeder Arbeitgeber seine jeweiligen Lohnabzüge und Ihre Arbeitnehmerbeiträge werden bei beiden Arbeitgebern vom Lohn abgezogen. Ein Arbeitgeber überweist anschliessend die beiden Arbeitgeber- sowie Arbeitnehmerbeiträge an seine Pensionskasse. In diesem Beispiel bestimmt der Vorsorgeplan bei der Pensionskasse, ob der Koordinationsabzug oder die Eintrittsschwelle dem Teilzeitgrad angepasst werden, was eine vorteilhaftere Versicherung für die Risiko- und Altersleistungen der Angestellten zur Folge hat.

Die Arbeitgeber bzw. die Pensionskassen sind gesetzlich jedoch nicht verpflichtet, diese Lösung für Sie anzubieten.

Falls diese Versicherungsmöglichkeit von den Arbeitgebern bzw. Pensionskassen abgelehnt wird, können Sie sich bei der Stiftung Auffangeinrichtung BVG versichern. Diese ist gesetz-

lich zur Versicherung verpflichtet (Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Postfach, 8050 Zürich, Tel 041 799 75 75, www.aeis.ch).

Was tun bei Beispiel 2?

Jeder Arbeitgeber muss seine Angestellten bei seiner Pensionskasse versichern, da die BVG-Eintrittsschwelle überschritten wird. Es ist abhängig vom Vorsorgeplan bei der Pensionskasse des Arbeitgebers, ob der Koordinationsabzug³ und die BVG-Eintrittsschwelle dem Teilzeitgrad angepasst werden. Eine Berücksichtigung ist zu empfehlen, da dies eine vorteilhaftere Versicherung für die Risiko- und Altersleistungen der Angestellten zur Folge hat.

Was tun, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass Sie Ihr Arbeitgeber trotz Versicherungspflicht nicht bei der Pensionskasse angemeldet hat?

Grundsätzlich erhalten Personen, welche in der Pensionskasse versichert sind, mindestens einmal jährlich einen Versicherungsausweis. Fragen Sie umgehend bei Ihrem Arbeitgeber oder bei der Pensionskasse Ihres Arbeitgebers nach, falls Sie im ersten Quartal des Jahres keinen Versicherungsausweis erhalten haben, damit Ihnen keine Vorsorgelücken entstehen.

³ Der Koordinationsabzug ist derjenige Betrag, welcher vom Jahreslohn abgezogen wird, um die 1. und die 2. Säule zusammen zu koordinieren. Der Jahreslohn in der Höhe des Koordinationsabzugs ist grundsätzlich bereits in der 1. Säule versichert und wird daher in der Pensionskasse zum Abzug gebracht.